

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

296 (14.12.1849)

Beilage zu Nr. 296 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 14. Dezember 1849.

H.815. [31]. Nr. 10,911. Karlsruhe.

Versteigerung.

Da in der Gant des Defonomen Eberwein dahier bei der am 26. v. M. angeordneten Versteigerung keine Steigerungsliebhaber erschienen sind, so wird nunmehr zweite Steigerung auf Montag, den 7. Januar 1850, auf dem Stadtmagistrats-Bureau Mittags 2 Uhr angeordnet, wobei sämmtliche zur Masse gehörigen Gebäude und Liegenschaften, nämlich:

- Ein zweistöckiges Wohnhaus Nr. 4 in der Fähringerstraße neben Parikaller Stütz, mit Zugehör;
- Ein zweistöckiges Wohnhaus Nr. 34 in der Waldhornstraße, neben Schmiedmeister Braun und Schuhmacher Barth, nebst Zugehör;
- Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einseitigem Querbau und Stallung mit zwei Viertel Gärten in den Auöckern, neben Ruischer Hofmann und Judmann Birch;
- 2 Viertel Gärten vor dem Klippurrer Thor in den Auöckern, neben Stadtdiener Bogel und pensionirten Sergeanten Pollerbach,

mit dem Anfügen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, daß

- der endliche Zuschlag um das sich ergebende Gebot erfolgt, wenn solches den Anschlag auch nicht erreicht;
- die nähern Bedingungen bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1849.
Großh. bad. Stadtmagistrat.
G. Gerhard.

H.755. [22]. Leutschneureuth. Stammholzversteigerung. Donnerstag, den 20. Dezember d. J., werden im Leutschneureuth Privat-Jehntwald 151 Stämme forstliches Bauholz versteigert, wovon sich ein Theil zu Polländerhämmer eignet.

Freitag, den 21. Dezember werden in vorbenanntem Wald 44 Acker forstliches Scheitholz versteigert.

Die Zusammenkunft ist jeden Tag Morgens 9 Uhr in besagtem Wald auf der Lindenheimer Allee bei der Hütte.

Leutschneureuth, den 11. Dezember 1849.
Bürgermeisteramt.
Breitaupt.

H.795. [21]. Langensteinbach. (Holzversteigerung.) Aus Domänenverwaltung des Kreisbezirks werden im Distrikt Köpferwald (Langensteinbacher Gemarkung) versteigert bis Donnerstag, den 20. d. M.:

- 1 1/2 Acker eichenes Scheitholz,
- 50 1/2 " birkenes ditto,
- 55 1/2 " aspenes ditto,
- 28 1/2 " birkenes und aspenes Prägelpolz,
- 630 Stück buchene Wellen,
- 6125 " gemischte Wellen, und
- 3 Acker Schlagraum.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr in genanntem Wald bei der Mühle auf der Köpferstraße.

Langensteinbach, den 11. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksforst. K. Oeffel.

H.814. [21]. Nr. 3401. Karlsruhe. (Anforderung.) Solbat Wilhelm Müller von Spöck, Landamts Karlsruhe, vom vormaligen Leib-Infanterieregiment, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort dahier sowohl wie in seiner Heimath, wohin er beurlaubt wurde, unbekannt ist, wird aufgefordert, sich gleich Anzeige über denselben hierher zu erlassen, oder sich persönlich zu stellen, da ihm ein gerichtliches Urtheil zu verhandeln ist.

Sämmtliche Gerichte, und Polizeibehörden, in deren Bezirk derselbe sich aufhalten sollte, werden um gefällige Benachrichtigung darüber ersucht. Das Signalement des Soldaten Wilhelm Müller folgt unten.

Alter, 31 Jahre.
Größe, 5' 8" 1/2.
Körperbau, stark.
Farbe des Gesichtes, gesund.
" der Augen, grau.
" der Haare, blond.
Nase, groß.
Besondere Kennzeichen, keine.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1849.
Großh. bad. Kommando des 1. Infanterieregiments.

H.790. [31]. Nr. 39,962. Waldshut. (Mundtoterklärung.) Der ledige, 43 Jahre alte Hibel Oberle von Waldshut wurde wegen verschwenderischer Lebensweise und mit den Folgen des R. S. 513 unterm 12. v. M. mundtot erklärt und für ihn der hiesige Handelsmann Joseph Oberle unterm Heutigen als Rechtsbeistand bestellt; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 11. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Buller.

H.791. Nr. 13,711. Möckstrich. (Anforderung.) In Unter suchungs sachen gegen den frühere Lehrer Waller in Möckstrich, wegen Hochverraths, Staatsanwaltes am Hofgericht des Secretäres ist gegen Oberlehrer Peter Waller wegen des von ihm unterm 31. Mai l. J. in Nr. 45 des Stadtscher Landboten S. 178 eingerückten und "an die Volksvereine des Bezirks Möckstrich" gerichteten Artikels revolutionären Inhalts Untersuchung einzuleiten, beziehungsweise die bereits schon anderweitig eingeleitete Untersuchung hierauf auszudehnen. Da der Angeklagte flüchtig ist, so wird er damit aufgefordert, sich binnen 8 Tagen

dahier zu stellen und über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls ohne Weiteres die Plein dem großh. Hofgericht zur Überweisung vorgelegt werden.

Möckstrich, den 4. Dezember 1849
Großherzog. Untersuchungsgericht.
F. Pfeiffer.

H.813. Nr. 37,051. Ettlingen. (Anforderung.) J. u. S. gegen Bürgermeister Anton Rudn von Drischweiler, wegen Theilnahme am Hochverrath.

Bürgermeister Anton Rudn von Drischweiler steht dahier wegen Theilnahme an dem hochverrätherischen Aufbruch in Untersuchung. Er hat sich dieser durch die Flucht entzogen, und wird damit aufgefordert, sich binnen 8 Tagen über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten erkannt würde. Die Zivil- und Militärbehörden werden ersucht, auf ihn zu fahnden, und denselben auf Betreten anher einzuliefern.

Zugleich wird dessen Vermögen mit Beschlagnahme belegt, und den Schuldner derselben aufgegeben, bei Vermeidung doppelter Zahlung bis auf weitere befehlige Verfügung an Niemanden Etwas anzuzahlen.

Ettlingen, den 7. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pimmelpach.

H.812. Nr. 40,414. Fahr. (Deffentliche Aufforderung.) Augustin Klug von Sulgen, königl. würtemberg. Oberamts Oberndorf, ist bereits wegen Unterschlagung und dritten Diebstahls bestraft und durch Urtheil großh. Hofgerichts des Secretäres vom 27. Februar 1847, sowie durch Urtheil großh. Hofgerichts des Mittelrheintheiles vom 6. November 1847 der badischen Lande verwiesen worden. Derselbe ist beschuldigt, im letzten Sommer abermals das Großherzogtum Baden betreten und bei Anton Klein zu Schutterden gerichtet zu haben, den 17. Juni aber heimlich entweichen zu sein und ein Paar Schuhe im Werth von 2 fl. ein Hund im Werth von 1 fl. 12 kr., und ein Paar Zwickhosen im Werth von 1 fl., welche ihm sein Meister geliehen hatte, unterschlagen zu haben.

Klug wird hiermit aufgefordert, sich über diese Thatfachen binnen 10 Tagen zu verantworten, indem sonst nach Lage der Akten Urtheil erlassen würde.

Zugleich wiederholen wir unsere Bitte um Hahnung auf Klug.

Fahr, den 6. Dezember 1849.
Großh. bad. Oberamt.
S. G. S.

H.717. [33]. Nr. 20,371. Karlsruhe. (Verlautmachung.) J. u. S. des Generalmajors v. Elomann in Kastath, Anklägers, gegen den Verleger der Deutschen Reform, Hofbuchdrucker Dedler in Berlin, Angekl., wegen Verläumdung, resp. Ehrenkränkung durch die Presse.

B e s c h l u ß.

- In Erwägung, daß auf heute Tagfahrt zur Verhandlung anberaumt, und der Angeklagte hierzu mittels Verfügung vom 9. v. M. hierher vorgeladen war, um seine Vernehmungslust auf die Anlage bei Vermeidung des gesetzlichen Rechtsnachtheils abzugeben, derselbe aber dieser Ladung keine Folge gegeben hat, wird mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 6 des provisorischen Gesetzes vom 1. August d. J. über Pressergößen und auf Anrufen des Klägers

e r l a n n t:

Die in der Anlage schriftlich vortragenen Thatfachen seien für zugestanden anzusehen, und der Angeklagte mit seinen weiteren Vertheidigungsmitteln auszufüllen.

- Dem Angeklagten wird dies auf öffentlichem Wege eröffnet, weil, wie in der Verfügung vom 9. v. M. bereits bemerkt wurde, die preussischen Behörden die Feststellung an den Angeklagten verweigern.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1849.
Großh. bad. Stadtmamt.
S. G. S.

H.638. [33]. Nr. 34,767. Fahr. (Bekanntmachung.) In Sachen Johann Rindersbacher von Fugswier gegen den prakt. Arzt Arnold von Friesenheim, Forderung betr.

B e s c h l u ß.

- Wird zu Gunsten der Klägerischen Forderung ad 120 fl. nebst 5% Zins vom 4. August d. J. die Pfändung des Gewepres und der Jagdtasche des Beklagten, welche sich in Händen des Handelsmanns Gustav Fischer in Dinglingen befinden, verfügt.
- Wird dem Beklagten aufgegeben, nunmehr obige Summe binnen 4 Wochen an den Kläger zu bezahlen, widrigenfalls seine bereits mit Verfügung vom 24. Juli d. J., Nr. 25,102, und 24. August d. J., Nr. 30,990, mit Beschlagnahme belegten Guthaben dem Kläger an Zahlungsmittel zugewiesen würden.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Fahr, den 9. Oktober 1849.
Großh. bad. Oberamt.
Schneider.
vdt. Pinterokirch, A. J.

H.679. [33]. Ettlingen. (Deffentliche Vorladung.) J. S. großh. Generalstaatskasse klage nomine, Klägerin, gegen Sonnenwirt E. Diebauth zu Ettlingen, Beklagten, Erlag- u. Entschädigungsforderung betrefend,

hat Klägerin zur Begründung ihrer Klage gegen den Beklagten folgendes vortragen:

"Der Beklagte, ein bekannter Bühler älterer wie neuer Zeit, hat auch bei der jüngsten Empörung sich wesentlich betheiliget. Insbesondere war er Mitglied des sogenannten Landesauschusses, der die ganze Revolution hervorrief und leitete; auch gehörte er der späteren provisorischen Regierung und der sogenannten konstituierenden Versammlung an, einer Versammlung, die berufen war, die Verfassung umzuführen, und den Aufstand gleichsam zu legitimiren. In allen diesen Eigenschaften bezog er aus der diesseitigen Kasse Gehältern, die wir von ihm zu reklamiren haben, und zwar:

- Als Mitglied des Landesauschusses Diäten a 5 fl. per Tag, a) unter dem 22. Mai b. J. für 8 Tage. 40 fl. — kr.
- b) unter dem 31. Mai für 10 Tage abgültlich 1 fl. 30 kr. Klaffsteuer 48 fl. 10 kr.

2) Als Mitglied der provisorischen Regierung vom 20. Juni d. J. a 5 fl., abgültlich 1 fl. 22 kr. Klaffensteuer 48 fl. 38 kr.

3) Als Mitglied der konstituierenden Versammlung Diäten für 10 Tage a 3 fl., am nämlichen Tag 30 fl. — kr.

168 fl. 48 kr.

sämmtliche diese Zahlungen durch Vermittelung des händlichen Archivars.

Außerdem nahm der Beklagte am 25. Juni d. J. zu Hensburg aus der damals von den Empörern dort in verschleppt gemessenen diesseitigen Kasse in Abwesenheit der die Kasse begleitenden Beamten, und nach vorheriger Erbrechung des Kassenlochs die Summe von 15,000 fl., welche zur Ablieferung an die revolutionäre Armee bestimmt war, und auch dahin gelangt zu sein scheint, obwohl dieser Umstand an der Faktbarkeit des Beklagten für das Entommen eben so wenig etwas zu ändern vermag, als der ihm zu der Wegnahme von dem sogenannten Diktator Brentano ertheilt gewesene, selbst rechtswidrige und verbrecherische Auftrag.

Auf diese Thatfachen klägt die Klägerin das Begehren:

- den Beklagten zur Rückerstattung der berechneten 15,168 fl. 48 kr. sammt 5% Zinsen, vom Tage der jeweiligen Empfangnahme an, unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Auf diese Klage wird Ladung verfügt und Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf Mittwoch, den 9. Januar 1850, angeordnet, wozu Beklagter mit dem Bedrohen anher vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schutzrede für verfallen erklärt würde.

Da der Beklagte landesflüchtig ist, wird derselbe von der erhobenen Klage und der darauf ergangenen Ladungsverfügung auf diesem Wege in Kenntniß gesetzt.

Ettlingen, den 6. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Stein.

H.676. [33]. Nr. 21,593. Ettlingen. (Vorladung.) In Sachen des Weinhandlers J. J. Pieber in Freiburg gegen Sonnenwirt E. Diebauth von Ettlingen, Forderung betr., hat Advokat Ruel von Freiburg Namens des Klägers folgende Klage gegen den Beklagten erhoben:

Der Beklagte, Sonnenwirt E. Diebauth in Ettlingen, erhielt unterm 6. bis 8. März 1849 von dem Kläger auf vorausgegangene mündliche Bestellung durch die Eisenbahn geliefert:

510 Maas 1846er Wein, per Dm zu 29 fl., franco geliefert	147 fl. 54 kr.
30 Maas 1846er Wein, per Dm zu 42 fl., franco geliefert	12 fl. 36 kr.
160 fl. 30 fr.	

Ferner erhielt derselbe auf vorausgegangene schriftliche Bestellung unterm 24. März 1849:

41 Maas Rastelberger, zu 55 fl., per Dm, franco geliefert	22 fl. 33 kr.
575 Maas 1846er Wein, zu 29 fl., per Dm, franco geliefert	108 fl. 45 kr.
131 fl. 18 fr.	
160 fl. 30 fr.	

Hierzu obige 291 fl. 48 fr.

Die eben bezeichneten Weinpreise wurden durch Uebereinkunft zwischen dem Kläger und Beklagten festgesetzt. Der Beklagte hat die Weine richtig erhalten und angenommen. An dem Kaufpreis von 291 fl. 48 kr. ist jedoch die Eisenbahn-Fracht, welche in den Weinpreisen mit einbezogen war, welche aber Beklagter bei Empfang der Weine ausgelegt hat, in Abzug zu bringen, und zwar betrug die Fracht der ersten Lieferung 3 fl. 48 kr. die der zweiten 3 fl. — kr. 6 fl. 48 fr. 285 fl. — fr.

so daß die Forderung des Klägers beträgt.

Zum Transport des Weines ließ der Kläger dem Beklagten folgende Fässer:

Nr. 2510 mit 182 Maas, " 1592 " 328 " " 4119 " 30 " " 2543 " 41 " welche der Beklagte noch nicht zurückgestellt hat. Hierauf wird das Begehren geklagt, zu erkennen: Der Beklagte sei schuldig, 285 fl. und Zins zu 6% vom 24. März 1849, als dem Verfalltag, an, an den Kläger zu bezahlen; ferner die oben verzeichneten Fässer an denselben zurückzugeben, und die Kosten dieses Rechtsstreits zu tragen.

Auf diese Klage wird hiermit Ladung verfügt und Tagfahrt zur Verhandlung auf Mittwoch, den 9. Januar 1850 angeordnet, wozu der Beklagte bei Vermeidung des Rechtsnachtheils vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens der thatsächliche Klagevortrag für zugestanden und jede Schutzrede für verfallen erklärt würde.

Da der Beklagte landesflüchtig ist, wird ihm die erhobene Klage und die darauf ergangene Ladungsverfügung auf diesem Wege bekannt gemacht.

Ettlingen, den 14. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Stein.

H.613. [33]. Nr. 21,811. Baden. (Deffentliche Vorladung.) J. S. der großh. Generalstaatskasse zu Karlsruhe, Klägerin, gegen Hofrath Dr. Rudl in Baden, Bekl., Schadensersatzforderung betr.

Die großh. Generalstaatskasse hat gegen den Doktor Hofrath Dr. Georg Rudl von Baden folgendes Klagen vortragen:

Der Beklagte habe sich am letzten hochverrätherischen Aufstande nicht unwesentlich betheiliget, und insbesondere die Sache der Empörung durch das von ihm redigirte Journal "Die Allgemeine Abtheilung" eifrig gefördert. Er sey daher sammtverbündlich mit den übrigen Theilnehmern dem Staate zum Erlasse des ihm zugegangenen Schadens verpflichtet. Dieser Schaden, welcher hauptsächlich in dem Verluste an werthvollen Materiale und in verurtheilten Krieges- und Dislokationskosten bestesse, lasse sich zwar noch nicht in allen Theilen bestimmen, er betrage aber, gering berechnet, die Summe von 3,000,000 fl.

Für den Fall, daß dieser Schadenersatz durch den Beklagten verweigert werde, begehrt die Generalstaatskasse in Anspruch genommen, welche insgesammt rechtswidrig durch die Empörung vom Staate veranlaßt worden seyen, und welche sich auf 42,715 fl. 37 kr. beliefe.

Es werde daher gebeten, zu erkennen, der Beklagte sey sammtverbündlich mit den übrigen Theilnehmern am Aufstande schuldig, allen dem Staate durch die Empörung verursachten Schaden, im Betrage von 3,000,000 fl., oder eventuell vorläufig im Betrage von 42,765 fl. 37 kr. vorbehaltlich nachträglicher Geltendmachung weiterer Ansprüche, zu ersetzen, oder endlich, wenn verweigert, auf das Eine noch das Andere erkannt werden sollte, der Beklagte sey schuldig, den erwachsenen Schaden überhaupt salva liquidatione zu ersetzen, unter Verurtheilung in die Kosten.

Hiermit werde abermals ein Arrestgesuch verbunden, begründet durch die gerichtliche Klage des Beklagten und den oben so notorischen Umstand, daß derselbe kein zur Deckung der fiskalischen Ansprüche hinreichendes Liegenschaftsvermögen besitze.

Eine Bescheinigung sey bei der bestehenden Notorietät weder für den Arrestgrund noch für den Klageanspruch nötig. Eventuell werde sich auf die Untersuchungsaften bezogen.

Als Gegenstand des Arrestes werde das ganze Vermögen des Beklagten bezeichnet, und gebeten, hierauf den Arrest in den Formen des §. 685 der Prozeßordnung bei den Hypotheken durch Uebergabe an einen gerichtlichen Hüter zu erkennen.

Es wurde hierauf erkannt:

- Da das Vermögen des Beklagten, so weit es aus Fahrnissen besteht, und so weit dies nicht bereits zur Sicherheit der großh. Staatskasse geschehen ist, mit Arrest zu belegen; sodann verfügt:
- Tagfahrt zur Rechtfertigung des angelegten Arrestes auf Donnerstag, den 17. Januar 1850, Vormittags 8 Uhr, anjuheraumen, und hierzu beide Theile vorzuladen; den Arrestkläger mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, den Arrestbeklagten, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde;
- Tagfahrt zur Vernehmung über die Klage auf Donnerstag, den 17. Januar 1850, Vormittags 8 Uhr, anjuheraumen, und hierzu beide Theile vorzuladen, den Beklagten unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß sonst die Klage für zugestanden und alle Einreden für verfallen erklärt würden.

Baden, den 26. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
v. Vincenti.

H.684. [33]. Nr. 19,209. Bertheim. (Vorladung.) J. S. des Lorenz Grein von Borthal, Klägers, gegen Zaver und Philipp Reichert von Breubenberg, Beklagte, Forderung betr.

Kläger hat unterm 9. Oktober l. J. folgende Klage erhoben:

Er habe den Beklagten, welche ein gemeinschaftliches Schreinergeschäft betrieben hätten, verschiedene Holzwaaren geliefert, und dieselben seien ihm nach Leistung mehrerer Abschlagszahlungen 128 fl. 33 kr. schuldig geblieben, weshalb er bitte, sie zur Bezahlung dieser Summe zu verurtheilen.
Hierauf ergiebt

B e s c h l u ß.
Zur mündlichen Verhandlung dieser Sache wird Tagfahrt anberaumt auf
Montag, den 7. Januar 1850,
früh 11 Uhr,
wozu beide Theile vorgeladen werden, und zwar der Beklagte, Xaver Reichert, bei Vermeidung des Rechtswahns, daß im Falle seines Ausbleibens der tatsächliche Klagsvortrag für zugehoben angenommen, und jede Schutzrede dagegen für versäumt erklärt werden soll.
Dies wird dem künftigen Xaver Reichert hierdurch bekannt gemacht.
Berthelm, den 30. November 1849.
Großh. bad. Stadt- und Landamt.
Dr. P u g e l t.

H. 706. [2]. Nr. 31.051. Vörrath. (Deffentliche Vorladung.)
In Sachen
der Wittwe Schlichter, Josepha Bärenbach von Werbach, Impetrantin,
gegen
Johann Joseph Bachmann zum Waidhof in Inslingen, Impetranten,
forderung betreffend.

Hofgerichtsadvokat Dr. v. Wäcker hat Namens der Klägerin folgende Arrestklage erhoben:
1) Durch rechtskräftiges Ganturtheil vom 22. Dezember 1843 wurden der Klägerin aus der Gantmasse ihres verstorbenen Mannes Franz Joseph Schlichter, Dreifünftel von Kleemat, theils an Mäthen, theils an Entschädigungsforderungen im Ganzen 7257 fl. 51 kr. zuerkannt.
2) Die Johann Joseph Bachmann'schen Eheleute haben aus dieser Gant Masse, nämlich das Dreifünftel mit dem Zins, am 13. Juni 1842 um 8160 fl., zu 3% verzinlicht, und zahlbar in 4 Jahresrann, 23. April 1843, in öffentlicher Steigerung verkauft.
3) Durch Vertheilungsbeschluß und Amstretorats-Bewertung vom 6. März 1848 wurde die Klägerin an besagte Eheleute mit 5180 fl. 11 kr. nebst Zins vom 14. April 1847 verurtheilt.
Darauf schloß, forderte sie 4372 fl. 13 kr. nebst Zins, in dem der Betrag ad 607 fl. 38 kr. an Ludwig Jelen v. Reichenstein in Wasel, dem die Klägerin als Sammtschuldnerin für diesen Betrag verpfändet war, unmittelbar an diesen bezahlt werden sollte.
Zur Befriedigung dieser Ansprüche legt der Kläger die am 10. März d. J. nebst Entschuldigungsgründen vor.
In dem letzteren sind nämlich die der Klageforderung zu Grunde liegenden Thatfachen mit dem Ansehen dargelegt, daß sie unter den Parteien anerkannt und bestritten seyen.
In der Rechtfertigungstagsfahrt sollen außerdem producirt werden folgende Urkunden, auf welche sich die Klägerin bezieht:
1) Die amtlichen Akten über die unterm 20. Mai 1848 d'ahier eingereichte Klage, insbesondere die Vernehmung, in welcher die erheblichen Thatfachen zugehoben sind;
2) die Amstretorats-Bewertung der Klägerin;
3) ein deglaubigter Auszug aus dem Grundbuch, den Kauf betreffend, aus welchem der Arrestbesagte Schuldner der Gantmasse geworden.
Ein hilfsfähiger, weil durch das Gesetz selbst gebilligter, Arrestgrund ist der gerichtskundige Umstand, daß der Beklagte landesflichtig und als Verdröcher zur Zahlung verpflichtet ist.
Was nun die Sicherungsmittel anbelangt, so bemerkt der klägerische Vertreter:
1) Der Arrestbesagte hat bei seiner Schwester Maria Bachmann, Ehefrau des Georg Holzwitter in Neuenburg, Bezirksamt Maulheim, zwei aus der Verlassenschaftstheilung der Ursula Eschan, verwitwete Bachmann, herübergebrachte Forderungen, die eine von 305 fl. 59 kr., die andere von 400 fl.;
2) der Arrestbesagte besitzt in der Gemarkung Peitersheim Liegenschaften, die im Grundbuchsregister zu 899 fl. 42 kr. angeschlagen sind.
Auf diese Vermögensstücke wird um Arrestanslage gehoben, und zwar in der Weise, daß
1. dem Arrestbesagten die Veräußerung der in der Gemarkung Peitersheim befindlichen Liegenschaften untersagt, und diese Verfügung zum Grundbuch eingetragen werde;
2. der Maria Bachmann, Ehefrau des Georg Holzwitter von Neuenburg, aufgegeben werde, die beiden besagten Forderungen, resp. Schuldbestanden, bis auf weitere gerichtliche Verfügung der Vermeidung nachmaliger Zahlung an Niemanden auszugeben;
3. auf die vorgetragenen Thatfachen und die hierüber vorgelegten Bescheinigungen ergiebt nach Ansicht der §§. 675, 676 Nr. 1, 678, 686 Nr. 1, und des § 655 Nr. 1 und 3 der P. O.

B e s c h l u ß.
1) Wird dem künftigen Impetranten die Veräußerung seiner in der Gemarkung Peitersheim befindlichen Liegenschaften untersagt.
2) Wird das Guthaben des Beklagten bei Maria Bachmann, Ehefrau des Georg Holzwitter in Neuenburg, im Betrag von 305 fl. 59 kr. und 400 fl., mit Arrest belegt, und der Letzte aufgegeben, die mit Arrest belegten Forderungen des Impetranten bis auf weitere gerichtliche Verfügung der Vermeidung nachmaliger Zahlung nicht auszugeben.
3) Wird Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes auf
Samstag, den 12. Januar 1850,
Morgens 9 Uhr,
angeordnet, wozu beide Parteien vorgeladen werden, der Arrestkläger unter Androhung des Rechtswahns, daß bei seinem Ausbleiben der Arrest wieder aufgehoben, der Arrestbesagte, daß bei seinem Ausbleiben das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde.
Da Impetrat sich zur Zeit auf künftigen Fuß befindet, so wird ihm Dies nach §. 272 der P. O. halt Einhandigung andurch eröffnet.
Vörrath, den 7. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
P a g e.

H. 726. [3]. Nr. 20.465. Redarbischofsheim. (Versäumniserkenntniß.)
In Sachen
Rechtsanwaltes Horath d'ahier
gegen
Johann Dammell, Joseph Müller und Anton Bombant von Ober-Simpfern,
forderung betr.

In Betracht, daß die Klage thatsächlich und rechtlich begründet, §. 2. S. 1984, 1991, 1995, 2002, die Beklagten dem Beschluß vom 11. Oktober l. J., welcher denselben unterm 20. und 23. ejusd. durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wurde, nicht nachgekommen und Klage unterm Neutigen angetragen hat, nach Ansicht der §§. 272, 273, 330, 653, 659 und §§. 169 und 173 P. O. der Kosten wegen ergiebt

V e r s ä u m n i s e r k e n n t n i s s.
Das Thatfällige der Klage wird für zugehoben, jede Schutzrede dagegen für versäumt und die Beklagten unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt.
Dem Kläger unter sammtverbindlicher Postbarkeit
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung des Pilssoollstreckung 38 fl. 25 kr. nebst 5% Zins vom 19. Oktober l. J. zu bezahlen.
B. R. B.
Redarbischofsheim, den 22. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
F r e t t e r.

H. 784. [3]. Nr. 14.645. Philippsburg. (Versäumniserkenntniß.)
In Sachen
des Kaufmanns G. L. Rißhaupt zu Heidelber., Al.,
gegen
Handelmann Adrian Murmann in Philippsburg, Bess.,
forderung betr.

In Erwägung, daß die Klage thatsächlich und rechtlich in L. R. S. 1982 und 1650 gegründet erscheint, nach Ansicht der Beschleunigung über die öffentliche Verkündung der Ladung auf die Klage, und da der Beklagte sich in der angelegten Tagfahrt Niemand erschienen, wird durch

V e r s ä u m n i s e r k e n n t n i s s.
Der thatsächliche Klagsvortrag wird für zugehoben, jede Einrede für versäumt, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt, 151 fl. 29 kr. nebst 5 fl. 6 kr. Zinsen bis zum 30. Juli 1849 und weitere Zinsen zu sechs Prozent von diesem Tage an bei Vermeidung des richterlichen Zwangs binnen 14 Tagen an den Kläger zu bezahlen.
B. R. B.
Dieses wird dem Beklagten, da derselbe künftlich ist, auf diesem Wege eröffnet.
Philippsburg, den 1. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
K i r c h g e h e r.

H. 645. [3]. Nr. 12.040. Paslach. (Erkenntniß.)
In Sachen
des großherzogl. Generalstaatskassa zu Karlsruhe
gegen
den Rabenwirt Hr. Michael Oriele,
aber d'ahier,
Entschädigung und Rückforderung betreffend,
wird zu Recht erkannt:
Es sey der auf das fahrende und liegenschaftliche Vermögen des Beklagten angelegter Arrest für karntast zu erklären, und habe derselbe fortzubehalten, und zwar unter Verfallung des Beklagten in die Kosten dieses Verfahrens.
B. R. B.
Paslach, den 29. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
J u n g l i n g.

H. 797. [2]. Nr. 13.239. l. Nr. Sen Mannheim. (Urtheil.)
In Untersuchungsachen
gegen
Johann Müller und Konf. von Mannheim,
wegen Gewaltthätigkeit,
wird auf amtspflichtiges Verbot zu Recht erkannt:
Johann Müller von Mannheim ist des Verdröchens der Gewaltthätigkeit schuldig, und wird deshalb zu einer Arreststrafe von 9 Monaten, zur Ertragung der Untersuchungskosten nach Kopftheilen, jedoch unter sammtverbindlicher Postbarkeit für das Ganze, verurtheilt.
Die Kosten der Strafvertheilung hat der Angeklagte für sich zu tragen.
B. R. B.
Dieses zur Urkunde ist dieses Urtheil ausfertigt und mit dem größten Gerichtsinsiegel versehen worden.
So geschähen Mannheim, den 2. November 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Unterheinfeltes.
v. Kettenacker. (L. S.) v. Seyfried.

Vorliegendes Urtheil wird dem auf künftigen Fuß befindlichen Johann Müller auf diesem Wege bekannt gemacht. Zugleich werden sämmtliche betreffenden Behörden ersucht, auf denselben zu fahnen und ihn im Betretungsfall aus dem abliefern lassen zu wollen.

P e r s o n a l b e s c h r e i b u n g.
Alter, 29 Jahre. Größe, 5' 8". Statur, kräftig. Gesichtsfarbe, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Haare, braun. Stirne, flach. Augen, braun. Nase, did. Bart, schwarz. Zähne, gut.
Mannheim, den 5. Dezember 1849.
Großh. bad. Stadtamt.
B a d e.

H. 726. [3]. Nr. 20.465. Redarbischofsheim. (Versäumniserkenntniß.)
In Sachen
Rechtsanwaltes Horath d'ahier
gegen
Johann Dammell, Joseph Müller und Anton Bombant von Ober-Simpfern,
forderung betr.

In Betracht, daß die Klage thatsächlich und rechtlich begründet, §. 2. S. 1984, 1991, 1995, 2002, die Beklagten dem Beschluß vom 11. Oktober l. J., welcher denselben unterm 20. und 23. ejusd. durch öffentliche Blätter bekannt gemacht wurde, nicht nachgekommen und Klage unterm Neutigen angetragen hat, nach Ansicht der §§. 272, 273, 330, 653, 659 und §§. 169 und 173 P. O. der Kosten wegen ergiebt

V e r s ä u m n i s e r k e n n t n i s s.
Das Thatfällige der Klage wird für zugehoben, jede Schutzrede dagegen für versäumt und die Beklagten unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt.
Dem Kläger unter sammtverbindlicher Postbarkeit
binnen 14 Tagen
bei Vermeidung des Pilssoollstreckung 38 fl. 25 kr. nebst 5% Zins vom 19. Oktober l. J. zu bezahlen.
B. R. B.
Redarbischofsheim, den 22. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
F r e t t e r.

H. 784. [3]. Nr. 14.645. Philippsburg. (Versäumniserkenntniß.)
In Sachen
des Kaufmanns G. L. Rißhaupt zu Heidelber., Al.,
gegen
Handelmann Adrian Murmann in Philippsburg, Bess.,
forderung betr.

In Erwägung, daß die Klage thatsächlich und rechtlich in L. R. S. 1982 und 1650 gegründet erscheint, nach Ansicht der Beschleunigung über die öffentliche Verkündung der Ladung auf die Klage, und da der Beklagte sich in der angelegten Tagfahrt Niemand erschienen, wird durch

V e r s ä u m n i s e r k e n n t n i s s.
Der thatsächliche Klagsvortrag wird für zugehoben, jede Einrede für versäumt, und der Beklagte unter Verfallung in die Kosten für schuldig erklärt, 151 fl. 29 kr. nebst 5 fl. 6 kr. Zinsen bis zum 30. Juli 1849 und weitere Zinsen zu sechs Prozent von diesem Tage an bei Vermeidung des richterlichen Zwangs binnen 14 Tagen an den Kläger zu bezahlen.
B. R. B.
Dieses wird dem Beklagten, da derselbe künftlich ist, auf diesem Wege eröffnet.
Philippsburg, den 1. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
K i r c h g e h e r.

H. 645. [3]. Nr. 12.040. Paslach. (Erkenntniß.)
In Sachen
des großherzogl. Generalstaatskassa zu Karlsruhe
gegen
den Rabenwirt Hr. Michael Oriele,
aber d'ahier,
Entschädigung und Rückforderung betreffend,
wird zu Recht erkannt:
Es sey der auf das fahrende und liegenschaftliche Vermögen des Beklagten angelegter Arrest für karntast zu erklären, und habe derselbe fortzubehalten, und zwar unter Verfallung des Beklagten in die Kosten dieses Verfahrens.
B. R. B.
Paslach, den 29. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
J u n g l i n g.

H. 797. [2]. Nr. 13.239. l. Nr. Sen Mannheim. (Urtheil.)
In Untersuchungsachen
gegen
Johann Müller und Konf. von Mannheim,
wegen Gewaltthätigkeit,
wird auf amtspflichtiges Verbot zu Recht erkannt:
Johann Müller von Mannheim ist des Verdröchens der Gewaltthätigkeit schuldig, und wird deshalb zu einer Arreststrafe von 9 Monaten, zur Ertragung der Untersuchungskosten nach Kopftheilen, jedoch unter sammtverbindlicher Postbarkeit für das Ganze, verurtheilt.
Die Kosten der Strafvertheilung hat der Angeklagte für sich zu tragen.
B. R. B.
Dieses zur Urkunde ist dieses Urtheil ausfertigt und mit dem größten Gerichtsinsiegel versehen worden.
So geschähen Mannheim, den 2. November 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Unterheinfeltes.
v. Kettenacker. (L. S.) v. Seyfried.

H. 793. Nr. 20.573. Adelsheim. (Urtheil.)
In Sachen
der Ehefrau des Franz Großmann von Adelsheim, Luise, geb. Schmitt, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann, Beklagten,
Vermögensabforderung betreffend,
wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:
Es sey dem Besuche der Klägerin um Abfor-

derung ihres Vermögens von jenem des Beklagten stattzugeben, und es sey der Besagte schuldig, die von der Klägerin eingebrachten, noch vorhandenen, unter Ziffer 1 Nr. 1, 17 und 19 der Klage bezeichneten Grundstücke an die Klägerin binnen 14 Tagen herauszugeben, sowie die unter Ziffer 2 Nr. 1 bis incl. 78 bezeichneten Fahrnisse, und für die nicht mehr vorhandenen deren Werth derselben zu ersetzen, auch die Klägerin mit ihrer Ersatzforderung von 2504 fl. binnen 14 Tagen zu befriedigen, und zwar alle diese bei Zwangsvermeidung, und habe die Kosten des Streites zu tragen.
B. R. B.
Großh. bad. Bezirksamt.
S t r o d t.

H. 672. [3]. Nr. 6239. l. Senat. Bruchsal. (Urtheil.)
In Sachen
des Konstantin Kellner und Söhne in Frankfurt a. M., und Löw Pom-burger in Karlsruhe, Al., Appellanten,
gegen
Advokat Rindeichwender u. dessen Tochter Emilie Franziska, Witwe des Richters Norns in Rastatt, Bess.,
wegen Richtigkeit eines Uebergabvertrags,
wird auf gepflogene Appellationsverhandlung zu Recht erkannt:
Es sey das Erkenntniß des großh. Oberamts Rastatt vom 18. Oktober 1845, besagend:
„Die Klage findet hier nicht statt, und haben die Kläger die Kosten zu tragen“ — aufzuheben, das großh. Oberamt Rastatt für zukünftig zu erklären, und dasselbe anzurufen, auf die Klage weiter zu verfahren.
Die Kosten dieses Rechtszuges hat die Appellantin, Witwe Norn, zu tragen.
B. R. B.
Dieses zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Beordnung großh. bad. Hofgerichts des Unterheinfeltes ausfertigt und mit dem größten Gerichtsinsiegel versehen worden.
Da der Besagte künftlich ist, wird ihm das vorstehende Urtheil auf diesem Wege verkündet.
So geschähen Bruchsal, den 8. Mai 1849.
Großh. bad. Hofgericht des Unterheinfeltes.
P o s t r e t e r.

H. 810. [3]. Nr. 35.022. Durlach. (Sedingter Zahlungsbeschluß.)
In Sachen
des Generalstaatskassa zu Karlsruhe, Klägerin, gegen den früheren Artilleriebrigade in Karlsruhe, Klägerin, gegen den früheren Brigadepfeifer v. Klein, im Besitz, Beklagten, Kladersatz 1) der Wage für die Zeit vom 16. Mai bis Ende Juli (vom 19. Mai, 25. Juni, 25. Juli) 281 fl. 53 kr.
2) des Equipirungsvorsatzes als Major am 25. Mai 180 fl. — fr. zusammen 461 fl. 53 kr.

Es sey der auf das fahrende und liegenschaftliche Vermögen des Beklagten angelegter Arrest für karntast zu erklären, und habe derselbe fortzubehalten, und zwar unter Verfallung des Beklagten in die Kosten dieses Verfahrens.
B. R. B.
Dieses zur Urkunde ist dieses Urtheil ausfertigt und mit dem größten Gerichtsinsiegel versehen worden.
So geschähen Durlach, den 6. Dezember 1849.
Großh. bad. Oberamt.
G a l u r a.

H. 806. [3]. Nr. 37.709. Rastatt. (Zah-lungsbeschluß.)
In Sachen
des Handelsmanns J. M. Marr in Mannheim
gegen
Karl Bernard in Ruppenheim,
forderung betr.

wird der Besagte Karl Bernard durch unbedingten Befehl angewiesen, dem Kläger die Summe von 633 fl. 2 kr. nebst 6% Zins aus 481 fl. 11 kr. vom 14. September 1849 an bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Dies wird dem landesfälligen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.
Rastatt, den 20. November 1849.
Großh. bad. Oberamt.
D r. S c h i t t.

H. 809. [2]. Nr. 18.445. Eppingen. (Schuldenliquidation.)
In Sachen
mehrere Gläubiger
gegen
die Vermögensmasse des Metzgers Jasal Eiseemann von Stebbach,
forderung und Vorzug betr.

Am 21. November d. J., Nr. 17.240, haben wir Gant erkannt und ordnen Tagfahrt zur Richtigstellung der Schulden auf
Montag, den 10. Januar 1850,
früh 8 Uhr,
in die öffentliche Gerichtskanzlei an.
Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, haben solche in der Tagfahrt, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, mit genauer Bezeichnung ihrer Vorzüge oder Unterpfandsrechte anzumelden, und gleichzeitig den Beweis dafür mit Urkunden und sonstigen Beweismitteln anzutreten, Alles bei Vermeidung des Ausschlusses an dem Gantmasse aus. Es soll zugleich ein Massepfleger mit ein Gläu-

H. 702. [3]. Nr. 33.129. Durlach. (Auf-forderung.)
Die Verlassenschaft des verstorbenen Kanstleiners Dumbert v. Durlach betreffend.
Die gesetzlichen Erben des am 25. August 1848 zu Durlach verstorbenen Kanstleiners Karl Wilhelm Dumbert haben dessen überfällige Verlassenschaft ausgeföhren, dagegen hat dessen überlebende Wittwe Karoline, geb. Kuhn, die Verlassenschaft übernommen, und um Einsetzung in Besitz und Gewähr gebeten.
Die unbekanntem Erben der besagten Erbchaft werden daher in Gemäßheit des L. R. S. 770 aufgefordert, von ihren Rechten an die gedachte Erbchaft binnen 6 Wochen Gebrauch zu machen, widrigenfalls die nachgesetzte Einsetzung ertheilt werden soll.
Durlach, den 15. November 1849.
Großh. bad. Oberamt.
G a l u r a.

biger Auspruch ernannt, und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden, wobei in Bezug auf die Zahl des Massepflegers und Gläubigerauschusses, sowie wegen Vorzugvergleiche die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Eppingen, den 10. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
M ü l l e r.

H. 805. [3]. Nr. 25.525. Bretten. (Schuldenliquidation.)
Gegen den künftigen Apotheker Johann Gruber von Heilingen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Montag, den 14. Januar 1850,
vormittags 8 Uhr,
auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Bretten, den 19. November 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
G a u p p.

H. 798. [3]. Nr. 17.588. Eryberg. (Schuldenliquidation.)
Gegen Mathä Krichler, Schreiner von Jurtwanggen ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch, den 9. Januar 1850,
vormittags 8 Uhr,
auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Eryberg, den 4. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i b e n s p i n n e r.

H. 792. [3]. Nr. 17.587. Eryberg. (Schuldenliquidation.)
Gegen Anton Duffner, Urem-macher von Schönach ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf
Mittwoch, den 9. Januar 1850,
vormittags 8 Uhr,
auf die öffentliche Amtskanzlei festgesetzt; wo alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Eryberg, den 4. Dezember 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
S i b e n s p i n n e r.

H. 802. [3]. Nr. 22.932. Donaueschingen. (Schuldenliquidation.)
Gegen die Glasfabrik Maggi und Bodemüller zu Wolterdingen haben wir unterm 27. Juni d. J., Nr. 12.841, die Gant, welche vom 22. Juni v. J. an für eröffnen gilt, erkannt, und zum Schuldenrichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf
Samstag, den 26. Januar 1850,
vormittags 8 Uhr,
angeordnet.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzüge oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerauschuss ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Vorzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Richter erscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.
Donaueschingen, den 27. Oktober 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
W a r n d i n g.

H. 702. [3]. Nr. 33.129. Durlach. (Auf-forderung.)
Die Verlassenschaft des verstorbenen Kanstleiners Dumbert v. Durlach betreffend.
Die gesetzlichen Erben des am 25. August 1848 zu Durlach verstorbenen Kanstleiners Karl Wilhelm Dumbert haben dessen überfällige Verlassenschaft ausgeföhren, dagegen hat dessen überlebende Wittve Karoline, geb. Kuhn, die Verlassenschaft übernommen, und um Einsetzung in Besitz und Gewähr gebeten.
Die unbekanntem Erben der besagten Erbchaft werden daher in Gemäßheit des L. R. S. 770 aufgefordert, von ihren Rechten an die gedachte Erbchaft binnen 6 Wochen Gebrauch zu machen, widrigenfalls die nachgesetzte Einsetzung ertheilt werden soll.
Durlach, den 15. November 1849.
Großh. bad. Oberamt.
G a l u r a.

und die
die
zw
ren
ba
qu
mit
na
Za
bis
er
ten
auf
Ge
er
G
fan
mit
er
D
f
an
B
ob
Ka
Ba
H